

*Kritik der Union
aus Sicht des
konfessionellen
Luthertums*

Die 1817 initiierten kirchlichen Unionen waren von Anfang an nicht unumstritten. Insbesondere im Luthertum, dessen konfessionelles Selbstbewusstsein in Gestalt des sogenannten Neuluthertums Anfang des 19. Jahrhunderts wieder erwachte, wandte man sich zum Teil scharf gegen alle Unionsbestrebungen. Der Heidelberger Theologe Peter Brunner bezeichnete es 1948 sogar als „Grundgesetz der neueren deutschen Kirchengeschichte“, dass „[a]uf einen impulsiven Vorstoß der Unionsgruppe [...] regelmäßig die abschirmende Reaktion der Lutheraner“ erfolgte. Sahen ihre Befürworter in der Union ein fortschrittliches, zukunftsweisendes Erfolgsmodell, beurteilten deren lutherischen Kritiker sie als ein Dekadenzmodell, das die Substanz des christlichen Glaubens und der Kirche gefährde, und die Art und Weise ihrer Einführung zudem als einen Angriff auf die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Diese kritische Perspektive der konfessionellen Lutheraner, die deren kirchenpolitisches Denken und Agieren bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein maßgeblich prägte, soll im Folgenden skizziert werden. Grundüberzeugung der konfessionellen Lutheraner war, dass eine christliche Kirche einer klaren, eindeutigen Bekenntnisgrundlage bedürfe, die notwendigerweise Abgrenzungen gegenüber Irrlehren, etwa gegenüber einem devianten Abendmahlsverständnis, beinhalten müsse und an die insbesondere auch die kirchenleitenden Organe gebunden seien. Diese Bekenntnisgrundlage sahen sie in den lutherischen Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts gegeben, die aus ihrer Sicht keiner Ergänzung oder Änderung – ganz gleich ob durch Anordnungen von oben oder durch Mehrheitsentscheide von unten – mehr bedurften. In den unierten Kirchen sah man die klare Bekenntnisgrundlage und damit also eigentlich auch

das Kirche-Sein preisgegeben. Zwischen den verschiedenen Typen der Union differenzierte man nicht, da man die einen lediglich für Vorstufen der anderen hielt. Wer sich auf die Union, gleich welcher Art, einließ, begab sich, so glaubte man, auf eine schiefe Ebene, auf der es auf die Dauer kein Halten gibt. Die im 19. und 20. Jahrhundert ständig wiederholte und kaum variierte lutherische Kritik an der Union, die letztlich ekklesiologisch begründet war, bezog bzw. bezieht sich teilweise bis heute im Wesentlichen auf vier Bereiche:

1. Kritik an der Unschärfe des Unionsbegriffs

Lutheraner kritisierten schon die Unschärfe des Begriffs Union und damit ihres theologischen Inhaltes. Ganz im Unterschied zur lutherischen Kirche, bei der der Referenzrahmen durch die lutherischen Bekenntnisschriften klar umrissen sei, bleibe der Unionsbegriff, so argumentierte man, uneindeutig. Das Bedeutungsspektrum des Begriffs Union erstreckt sich in der Tat von den mit Rom wiedervereinten – „unierten“ – Ostkirchen über das vor dem Dreißigjährigen Krieg gegründete Schutzbündnis lutherischer und reformierter Reichsstände – die „Protestantische Union“ im Gegenüber zur „Katholischen Liga“ – bis hin zu der sich als politische Interessenvertretung katholischer wie evangelischer Christinnen und Christen verstehenden Partei „Christlich-Demokratische [bzw. -Soziale] Union (CDU/CSU)“. Für den Bereich lutherisch-reformierter Zusammenschlüsse in Deutschland gilt es, wie dem Beitrag von Andreas Metzling zu entnehmen ist, mehrere Typen von Union voneinander zu unterscheiden – von der bloßen Verwaltungsunion über die Kultusunion mit (weitgehend) gemeinsamer gottesdienstlicher Agende bis hin zur vollen Konsensus- oder Bekenntnisunion; dabei gibt es unter den genannten Typen wiederum zum Teil erhebliche Differenzen.

2. Kritik an der Art der Einführung der Union

Die meisten lutherisch-reformierten kirchlichen Unionen in Deutschland wurden von weltlichen Obrigkeiten, Fürsten und Königen, „von oben“ verordnet oder zumindest veranlasst. Insbesondere im großen preußischen Staat ist die stark obrigkeitliche Formung der Union unbestreitbar. Politische Motive spielten zweifellos eine wichtige Rolle. Seit dem Übertritt Kurfürst Johann Sigismunds vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis im Jahr 1613 war Brandenburg-Preußen konfessionell gespalten, denn bis auf die Führungsschicht – man sprach in diesem Zusammenhang von „Hofcalvinismus“ – blieben die Bevölkerung und auch der Landadel ganz überwiegend lutherisch. Konfessionelle Zersplitterung gilt aber von jeher als herrschaftsdestabilisierend, zumal wenn eine kleine Elite der großen Masse der Bevölkerung gegenübersteht. Das tatsächliche oder vermeintliche Problem verschärfte sich, als Preußen nach dem Wiener Kongress 1815 territoriale Zugewinne mit größeren katholischen und reformierten Bevölkerungsanteilen erhielt. Mit dem Aufruf zur lutherisch-reformierten Vereinigung 1817 sollte zumindest die innerprotestantische Bikonfessionalität überwunden werden. Zwar hatte König Friedrich Wilhelm III. nur einen „Aufruf“ anlässlich des 300. Reformationsjubiläums vorgelegt, jedoch wurde dieser weithin so verstanden, dass er erwarte, dass man diesem „Aufruf“ Folge leiste, und dass er kein Verständnis für diejenigen habe, die sich ihm verweigerten. Lutheraner – und nicht nur diese – kritisierten vehement die Einmischung des – reformierten – Monarchen in die Angelegenheiten von Religion und Kirche als übergriffig, zumal König Friedrich Wilhelm III. sich nicht scheute, mit zum Teil harten polizeilichen Maßnahmen gegen Gegner einer von ihm vorgelegten einheitlichen gottesdienstlichen Ordnung vorzugehen. Man konnte in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass selbst der Unionsbefürworter Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher – unter einem Pseudonym – heftige Kritik daran übte, dass sich der König im Rahmen der Unionsfrage auch

in innere kirchliche Angelegenheiten einmischte, also nicht nur das *ius circa sacra*, das äußerliche Aufsichtsrecht über die kirchliche Institution, sondern auch das *ius in sacra*, die Hoheitsbefugnisse innerhalb der Kirche, für sich beanspruchte.

Allerdings gab es auch, wie beispielsweise in Nassau und in der Pfalz, auch kirchliche Unionen, die nicht oder nicht nur von oben initiiert oder in Gang gebracht wurden. Aber auch solche tendenziell eher „demokratischen“ Unionseinführungen – sozusagen „von unten“ – waren für konfessionelle Lutheraner inakzeptabel, weil sie der Meinung waren, dass man sich in Bekenntnisfragen nicht dem Willen wechselnder Mehrheiten unterwerfen, vielmehr das Bekenntnis unter gar keinen Umständen verändern oder gar gänzlich außer Kraft setzen dürfe.

3. Der Vorwurf der Verflachung

Sowohl der Pietismus als auch die Aufklärung des 18. Jahrhunderts und ebenso ihre jeweiligen Renaissanceerscheinungen im 19. Jahrhundert, Erweckungsbewegung und Rationalismus, haben, so unterschiedlich sie auch waren, gemeinsam eine stark konfessionsrelativierende Stoßrichtung und Wirkung gehabt. Gegenüber den Bekenntnisschriften und Lehren der lutherischen und reformierten Orthodoxie bauten Pietisten auf eine individuelle Herzensfrömmigkeit – etwa nach dem Motto: „Herr, komm in mir wohnen ...“ – sowie auf eine praxis pietatis in Gestalt von Gebet, Bibellektüre und sozialem Engagement, Aufklärer und Rationalisten hingegen auf die menschliche Vernunft und Ethik – nach dem Motto: „Üb immer Treu und Redlichkeit ...“ Beide Strömungen, Pietismus bzw. Erweckungsbewegung und Aufklärung bzw. Rationalismus, haben so der Union zweifellos den Weg bereitet. Das gilt auch für den theologischen Neuanfang zu Beginn des 19. Jahrhunderts, der mit dem Namen Schleiermachers verbunden ist. Nach seiner Überzeugung hat die Glaubenslehre

nicht von autoritativ abgestützten Dogmen und Bekenntnissen auszugehen, sondern ist vielmehr umgekehrt eine Beschreibung des frommen Selbstbewusstseins des Einzelnen im Austausch mit anderen. Konfessionelle Lutheraner witterten hinter all den beschriebenen Tendenzen Relativismus, Subjektivismus und Indifferentismus, letztlich Verflachung und Säkularismus. Im Unionsaufruf Friedrich Wilhelms III. vom 27. September 1817 wurde zwar einerseits beteuert, die Union habe nichts mit „Indifferentismus“ zu tun, andererseits aber wurden die konfessionellen Differenzen zwischen Lutheranern und Reformierten pauschal als „außerwesentlich“ und als „dem damaligen unglücklichen Sektengeiste“ geschuldet charakterisiert. Der König kündigte an, am Reformationstag mit der vereinigten „bisherigen reformierten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam gemeinsam das Abendmahl genießen“ zu wollen. Er sagte dabei aber nicht, welches Verständnis diesem gemeinsamen Abendmahl zugrunde liegen sollte, und auch nichts über die Art und Weise der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes. Die Macht des Faktischen trat, so der Vorwurf der konfessionellen Lutheraner, an die Stelle theologischer Reflexion.

Abb. 12: „Gesang am kirchlichen Vereinigungsfeste den 31ten October 1817“. Gedrucktes Liedblatt zur Unionsgründung im Herzogtum Nassau am Reformationstag 1817.

Unverkennbar den Geist der Aufklärung atmet das eigens für das kirchliche Vereinigungsfest im Herzogtum Nassau am Reformationstag 1817 gedichtete und in hoher Auflage gedruckte Lied „Singt, Christen, singt dem großen Herrn“.

Darin wurden „Liebe“ und „Eintracht“ beschworen und die „Welt“ aufgefordert, dass sie sich „dem Göttlichen [...] weih't“. Christus habe gelehrt: „[...] nur Ein Glaube sey, der alle Menschen freut, der Glaub' an Tugend, Gott und Treu und an Unsterblichkeit.“ Es waren diese Verflachung und ethische Engführung, gegen die namentlich die Vertreter des Luthertums Sturm liefen. In den „95 Thesen“, mit denen der Kie-ler Theologe Claus Harms 1817

Abb. 13: Johann Gottfried Scheibel (1783–1843)

gegen Unionsbestrebungen protestierte, hieß es etwa: „Wenn die Vernunft die Religion antastet, wirft sie die Perlen hinaus und spielt mit den Schalen, den hohlen Worten [...]“.

4. Aus zwei mach eins, das ergibt am Ende drei?

Das Fernziel der Verfechter der lutherisch-reformierten Union, die Unterschiede der beiden großen protestantischen Konfessionen zu überbrücken und sie zu vereinen, wurde nur bedingt erreicht. In Preußen führte die auf Betreiben des Königs auferlegte Verpflichtung zur Nutzung einer einheitlichen, unierten Gottesdienstordnung zur Separation der Altlutheraner. Als profiliertester Gegner widersetzte sich der Breslauer Professor Johann Gottfried

Scheibel dem Agendenzwang, in einer Reihe von Gemeinden in Schlesien und Pommern auch Pfarrer und Gemeindeglieder, von denen nicht wenige nach Amerika oder Australien auswanderten.

Nach der 1866 erfolgten Annexion Hannovers, Schleswig-Holsteins, Lauenburgs, Frankfurts, Nassaus und Kurhessens durch Preußen gelang die vom altpreußischen Evangelischen Oberkirchenrat beabsichtigte Eingliederung der neu dazugewonnenen, ganz überwiegend lutherischen Kirchengebiete in die preußische Unionskirche nicht.

Die Sorge vor einer Ausweitung der Union auf ganz Preußen war auch der Anstoß für die Gründung der Allgemeinen (Evangelisch-)Lutherischen Konferenz, die 1868 erstmals tagte. Die Union hat auf diese Weise das konfessionelle Luthertum und die neulutherische Theologie wider Willen also auch gestärkt. Bis heute hat die Union in Deutschland wie in der weltweiten Ökumene lutherische und reformierte Kirchentümer zwar teilweise abgelöst, aber keineswegs durchgehend verdrängt. Mitunter haben konfessionell bestimmte Kirchen sogar in dezidiert Abwehr des als indifferent empfundenen Unionismus ihr konfessionelles Erbe neu entdeckt und profiliert. Im Ergebnis sind jedenfalls statt einer einzigen nun drei protestantische Kirchentümer existent: lutherische, reformierte und unierte.

Die ökumenische Bewegung im 20. Jahrhundert sowie der sogenannte Kirchenkampf gegen die Gleichschaltungsbestrebungen der Nationalsozialisten und der diesen nahestehenden Kirchenpartei der „Deutschen Christen“, aber auch säkularistische und laizistische Tendenzen haben die innerprotestantischen Differenzen mehr und mehr in den Hintergrund treten lassen und den Sinn für das gemeinsame reformatorische Erbe geschärft. Wegweisend im deutschen und europäischen Raum waren die Barmer Theologische Erklärung von 1934 und die Leuenberger Konkordie von 1973. Beide Texte waren allerdings – zumindest aus lutheri-

scher Sicht – weniger unierte Lehrzeugnisse als vielmehr lutherisch-reformiert-unierte Konsenspapiere. So wurde im Prolog der Barmer Theologischen Erklärung ausdrücklich betont, dass man den „verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben“ wolle, und in der Leuenberger Konkordie, dass sie „die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen“ lasse, wenn auch die dortigen gegenseitigen Lehrverurteilungen aktuell nicht mehr zuträfen. Beide Dokumente, die Barmer Theologische Erklärung und die Leuenberger Konkordie, waren also dem Prinzip des differenzierten Konsenses oder dem Modell der Einheit in der Vielfalt verpflichtet. Auf dieser Grundlage war eine Annäherung von unierten und konfessionellen Lutheranern möglich.

Thomas Martin Schneider